

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/08 B

L 1 R 474/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 R 210/05 (SG Halle)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.11.2007 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Berücksichtigung von Zeiträumen, in denen sie als mitreisende Ehefrau ins Ausland keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist, als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 13.2.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfragen,
 - ob die Anwendbarkeit von Art 2 § 1 Abs 1 Nr 3 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) nur auf Renten mit einem Rentenbeginn bis zum 31.12.1996 gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 des Grundgesetzes (GG) verstößt;
 - ob die zu DDR-Zeiten erworbenen Anwartschaften und Zusagen auch dann zu berücksichtigen sind, wenn das RÜG nicht mehr in Kraft ist.
- 6 Damit hat die Klägerin zwar abstrakte Rechtsfragen aufgeworfen, deren Beantwortung der Fortentwicklung des Rechts dienen könnte. Sie hat jedoch nicht dargetan, dass diese Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sind, sodass Klärungsbedarf besteht.
- 7 Zur Frage der Klärungsbedürftigkeit führt sie lediglich aus, die Beantwortung der Rechtsfrage ergebe sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Es liege eine Unbilligkeit hinsichtlich der Angehörigen vor, die zu DDR-Zeiten den Ehepartner aus berufsbedingten Gründen ins Ausland

begleitet hätten. Sie geht jedoch nicht darauf ein, ob sich die Rechtsfragen bereits anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten. Insoweit ist Rechtsprechung sowohl des BSG als Revisionsgericht (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*) als auch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) heranzuziehen. Die Klägerin behauptet jedoch nicht einmal, dass keine einschlägige Rechtsprechung vorliege. Zu einer entsprechenden Überprüfung hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil auf Rechtsprechung des BVerfG (*Beschluss vom 1.7.1981 - 1 BvR 874/77 - BVerfGE 58, 81 = SozR 2200 § 1255a Nr 7*) hingewiesen hat, wonach der verfassungsrechtliche Schutz der erworbenen Position ua davon abhängt, inwieweit der Rentenberechtigte diese Position durch eigene Leistung erworben hat. Ohne die Auswertung vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung ist aber die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht hinreichend dargetan.

- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)